

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2022)

zum Thema:

Quarantäneeinrichtungen für wohnungs- und obdachlose Menschen

und **Antwort** vom 19. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12491

vom 06. Juli 2022

über Quarantäneeinrichtungen für wohnungs- und obdachlose Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele obdachlose Personen haben sich in den letzten drei Monaten mit Corona infiziert und das Trägern der Wohnungslosenhilfe gemeldet, die hiermit auf den Senat bzw. die bezirklichen Gesundheitsämter zugekommen sind?

Zu 1.: Dem Senat liegen keine vollständigen Daten zu obdachlosen Personen vor, die sich in den vergangenen drei Monaten mit Corona infiziert haben, da diesbezüglich keine Meldeverpflichtung besteht. Träger der Wohnungslosenhilfe haben jedoch insgesamt 17 Betroffene an den Senat gemeldet, die einen positiven Schnelltest hatten und zunächst nicht mit einer Unterkunft versorgt werden konnten.

2. Trifft es zu, dass Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe Obdachlose nicht mehr auf Corona testen (siehe <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1164847.corona-und-obdachlosigkeit-keine-quarantaene-plaetze-fuer-infizierte-obdachlose.html>)?

Zu 2.: Nein. Grundsätzlich können die Unterkünfte für obdachlose Menschen weiterhin

Testangebote unterbreiten. Die Aufstellung und konkrete Durchführung des Testkonzeptes obliegt dabei der jeweiligen Unterkunft bzw. dem jeweiligen Träger.

3. Gibt es in Berlin derzeit Quarantäneeinrichtungen für wohnungs- und obdachlose Menschen, die positiv auf Corona getestet sind und wenn nein, wohin sollen diese Menschen in Quarantäne gehen?

- a) Wenn nein, was tut der Senat dafür, um kurzfristig zusätzliche Quarantänemöglichkeiten in Form von mehr Plätzen in bestehenden oder zusätzlichen Einrichtungen zu schaffen und sollte die Antwort verneint werden, warum?

Zu 3. und 3a: Nein, seit dem Auslaufen der Kältehilfesaison am 30. April 2022 gibt es keine besondere Quarantäne-Einrichtung mehr für obdachlose Menschen. Die Unterbringung betroffener Personen erfolgt in Zuständigkeit der Bezirke. Akute Notfälle werden in den Krankenhäusern versorgt. Die aktuelle Bedarfssituation sowie die Erfahrungen aus dem vergangenen Sommer sprechen nicht dafür, dass über die Sommermonate eine besondere Quarantäne-Station vorgehalten werden müsste.

4. Trifft es zu, dass das Tempohome in der Buchholzer Straße, in dem es eine Quarantäneeinrichtung für Geflüchtete gibt, teilweise leer steht ?

- a) Wie sind die Auslastungskapazitäten des Tempohome in der Buchholzer Straße? Bitte für die letzten drei Monate auflisten.

Zu 4. und 4a: Die Unterkunft in der Buchholzer Straße wurde während der vergangenen zwei Jahre als Isolations- und Quarantäneunterkunft für positiv auf Sars-CoV-2 Getestete und Kontaktpersonen genutzt, die in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht sind, wo eine Absonderung aufgrund der Baustruktur (Gemeinschaftsküchen, -bäder) nicht möglich war. Dies betraf sowohl Asylwerbende als auch in Amtshilfe in LAF-Unterkünften untergebrachte Menschen in bezirklichem Leistungsbezug. Viele Unterkünfte konnten zwischenzeitlich eigene Absonderungsbereiche einrichten. Die Belegung der Einrichtung stand immer im Zusammenhang mit dem Covid-19 Pandemieverlauf und war starken Schwankungen unterworfen. Exemplarisch sind die ersten Belegungszahlen der Monate genannt: am 01.05.22 25 Personen, am 03.06.22 16 Personen und am 04.07.22 23 Personen. Seit dem 27.06.22 wird der größere Teil als Aufnahmeeinrichtung (AE) betrieben und nur noch wenige Plätze können zur Absonderung genutzt werden.

5. Inwiefern wurde wann von wem geprüft, ob das Tempohome in der Buchholzer Straße als Quarantäneunterkunft auch für wohnungs- und obdachlose Menschen zur Verfügung gestellt werden kann, die Corona positiv getestet worden sind?

- a) Sollte dies nicht der Fall sein, warum nicht und wie begründet der Senat an der Stelle leer

stehende Quarantänekapazitäten, während es für Obdachlose gerade keine in der Stadt gibt?

Zu 5. und 5a: Der Krisenstab Corona der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und die Taskforce Corona des LAF haben erstmalig im April 2020 geprüft, ob die Quarantäne-Station des LAF in der Buchholzer Straße grundsätzlich geeignet ist, um obdachlose Menschen zur Quarantäne oder Isolation aufzunehmen.

Grundsätzlich ist eine Aufnahme obdachloser Menschen in der Quarantäne-Station für geflüchtete Menschen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Zunächst spricht die in Bedarfszeiten sehr hohe Auslastung der Einrichtung gegen eine Aufnahme weiterer Personengruppen. Insbesondere stehen dem aber konzeptionelle Gründe entgegen. So haben die beiden Gruppen grundlegend unterschiedliche Bedürfnisse, die personell, organisatorisch und strukturell durch die Quarantäne-Einrichtung abgedeckt werden müssen. Beispielsweise erfordert die Isolation von obdachlosen Personen in der Regel eine besondere Beachtung von Suchtthematiken, Substitution oder auch psychischen Erkrankungen sowie weiterer Besonderheiten. Auf der anderen Seite sind in der Quarantäne-Einrichtung des LAF häufig auch Familien mit Kindern untergebracht, die entsprechende Bedarfe sowie jeweils auch speziell geschultes Personal bedürfen. Beides ist in einer einzigen Einrichtung und speziell in der Buchholzer Straße nicht zu leisten. Gleichwohl wurden in der Vergangenheit in geeigneten Einzelfällen obdachlose Menschen dennoch auf dem Wege der Amtshilfe in der Quarantäne-Station des LAF untergebracht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3a verwiesen.

6. Welche Quarantänestationen gab es in den letzten zwei Jahren für obdachlose Menschen in Berlin und wie war ihre Auslastung?

Zu 6.: In den vergangenen zwei Jahren wurden an drei Standorten Quarantäne-Einrichtungen für obdachlose Menschen betrieben: Lehrter Straße 68, Oranienburger Straße 285 und Lietzenburger Straße 30. Darüber hinaus gab es in verschiedenen Kältehilfeeinrichtungen in geringem Umfang Isoliermöglichkeiten.

Die Auslastung der Quarantäne-Einrichtungen verlief analog zum allgemeinen Infektionsgeschehen. Während der Spitzenzeiten der jeweiligen Herbstwellen waren die Quarantäne-Stationen durchgehend nahezu voll ausgelastet, wobei die Einrichtung in der Oranienburger Straße lediglich als Überlaufkapazität diente, um Überlastungen der anderen Angebote aufzufangen.

Im Detail stellte sich die Auslastung der drei Standorte im vergangenen Herbst/Winter im Mittel wie folgt dar:

- Lehrter Straße: 62 %
- Oranienburger Straße: 43 %
- Lietzenburger Straße: 81 %

Anzumerken ist, dass es an allen Standorten regelmäßig zu einer Erhöhung bzw. Absenkung

der Platzzahlen in Abhängigkeit des Bedarfes kam und dass ab Mitte Februar 2022 die Auslastung bereits sehr niedrig war. Insbesondere in den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022 waren hingegen alle Standorte trotz signifikanter, mehrfacher Erhöhung der Platzzahlen regelmäßig nahezu voll ausgelastet.

a) Welche Kosten sind dem Senat in der Zeit dafür entstanden?

Zu 6 a: In der Zeit vom 01.07.22 bis 30.06.22 sind Kosten in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro für Quarantäne und Isolation von obdachlosen Menschen aufgewendet worden.

b) Wer waren die Träger dieser Einrichtungen und wurde ihr Betrieb vorher ausgeschrieben?

Zu 6 b: Die Quarantäne-Einrichtungen wurden von den folgenden Trägern betrieben:

- Lehrter Straße 68: Verein Berliner Stadtmission e. V.
- Oranienburger Straße: Tentaja Soziale Dienstleistungen GmbH
- Lietzenburger Straße 30: Betreibergesellschaft Kurstraße 30 GmbH

Der Betrieb der Quarantäne-Stationen wurde mit Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) finanziert. Eine Ausschreibung war nicht erforderlich.

c) Inwiefern fand in den Einrichtungen auch eine Sozialberatung statt?

Zu 6 c: Zum Leistungsangebot der Quarantäneeinrichtungen gehörte auch eine psychosoziale Beratung im Bedarfsfall sowie ein Beratungs- und Informationsangebot zu weiterführenden Hilfen. Für die Aufgabenerfüllung war sozialarbeiterisches Personal eingesetzt.

d) Sollte dort auch ein Clearing bzw. eine Sozialberatung stattgefunden haben, von wie vielen Personen wurden wie viele Personen in das ASOG oder andere stationäre Formen des Regelsystems der Wohnungslosenhilfe vermittelt und wie viele Obdachlose wieder ohne Anschlussperspektive auf die Straße entlassen?

Zu 6 d: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Es ist zu bedenken, dass die Aufenthaltszeit in der Quarantäne-Einrichtung im Allgemeinen von kurzer Dauer war und die untergebrachten Personen insbesondere allgemein und medizinisch versorgt wurden. Ein umfassendes Clearing ist daher in der Regel an dieser Stelle nicht möglich.

7. Welche und wie viele Möglichkeiten für kostenlose Corona Testungen gibt es aktuell für

wohnunglose- und obdachlose Menschen in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe als auch mobile Testmöglichkeiten und wie wird das zusätzliche Personal, das die Testungen durchführt, finanziert?

Zu 7.: Zur Anzahl der Testmöglichkeiten liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Testangebote, die in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe durchgeführt werden, sind im allgemeinen PoC-Schnelltests bzw. Selbsttests unter Aufsicht. PCR-Nachtestungen werden stellenweise ebenfalls angeboten. Die konkrete Konzipierung der Teststrategie obliegt den Trägern und ist insbesondere von den räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig. Die Finanzierung des Testpersonals ist vom Einzelfall abhängig. In den meisten Fällen wurde Bestandspersonal qualifiziert. Darüber hinaus hat der Senat die Einrichtungen mit mobilen Testteams im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit dem ASB Landesverband Berlin im Bedarfsfall versorgt. In Einzelfällen bestanden auch Kooperationen von Trägern mit Betreiberinnen/Betreibern von Teststellen.

8. Wird es weiterhin kostenlose Testmöglichkeiten für Obdachlose und von Armut betroffene Menschen in Berlin geben vor dem Hintergrund der Debatte um die 3 € Tests?

Zu 8.: Das Angebot von kostenlosen Bürgertests regelt der Bund in seiner Testverordnung. Demnach haben Personen, die in einer Unterkunft für Obdachlose Menschen untergebracht sind, einen Anspruch auf kostenlose Bürgertests nach § 4a Coronavirus-Testverordnung (TestV). Eine Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen nicht erhoben. Darüber hinaus bieten zahlreiche Einrichtungen der Obdachlosenhilfe weiterhin Testmöglichkeiten an.

Berlin, den 19. Juli 2022

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales